

Merkblatt zu Fehlzeiten und Beurlaubung

Liebe Eltern,

im Schulgesetz des Landes NRW ist festgelegt worden, dass die Zeugnisse die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten enthalten. Wir möchten Ihnen die notwendigen Verfahren darstellen, damit es nicht zu unnötigen unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis kommt:

1. **Ihr Kind ist krank.** Als Erziehungsberechtigte/r rufen Sie bitte **an diesem Tag bis 7.30 Uhr** im Sekretariat unserer Schule (Tel. 0221/221-91152) an. Erkrankte Schülerinnen und Schüler selbst bzw. deren Geschwister dürfen die Schule nicht informieren.
2. **Ihr Kind ist wieder gesund.** Es bringt am **ersten Tag nach der Fehlzeit** eine schriftliche Entschuldigung in die Schule mit und gibt sie dem/r Klassenlehrer/in persönlich oder - falls dieser/e an dem Tag nicht anwesend ist - in den Tagen danach ab.
3. **Das Kind erkrankt während der Unterrichtszeit. / Das Kind verletzt sich während der Schulzeit.** Jedes betroffene Kind muss sich **bei dem/r Klassen- oder Fachlehrer/in** abmelden und meldet sich anschließend **im Sekretariat**. Dort nimmt die Schule telefonisch Kontakt mit dem/den Erziehungsberechtigten auf. Erst nach dieser Absprache darf Ihr Kind nach Hause gehen oder wird von Ihnen abgeholt. Die Fehlstunden dieses Tages sind nur dann und **mit zusätzlicher schriftlicher Entschuldigung** eines Erziehungsberechtigten entschuldigt.
4. Ihr Kind hat eine Verletzung / eine Erkrankung und kann deshalb **nur am Sport- und Schwimmunterricht nicht** teilnehmen. Das Kind gibt dem Sportlehrer / der Sportlehrerin eine schriftliche Entschuldigung ab, ist aber trotzdem während des Sportunterrichtes **anwesend**. Bei längerfristigen Erkrankungen / Verletzungen (mehr als eine Woche) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Unentschuldigtes Fehlen wird als **Leistungsverweigerung** angesehen und kann mit *ungenügend* bewertet werden. (§ 48 SchG)
5. Klassenfahrten, Wandertage, Unterrichtsgänge, Arbeitsgemeinschaften, der Tag der offenen Tür, Betriebspraktika, Projektwochen und der Förderunterricht sind **Schulveranstaltungen** und somit **verpflichtend**. Ein Fehlen muss schriftlich entschuldigt werden, eine Beurlaubung muss vorher beantragt werden.
6. **Fehlzeiten im Betriebspraktikum** müssen bei der Schule **und** zugleich bei der Praktikumsstelle sofort am ersten Tag der Erkrankung telefonisch und nach der Genesung schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten im Praktikum führen zu schulischen Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen.
7. **Arzt- und Behördentermine** sollen nur in der unterrichtsfreien Zeit liegen.
8. **Verspätungen** müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden.
9. Es ist aus pädagogischer Sicht, d.h. im Interesse der Erziehung Ihres Kindes nicht sinnvoll ein ‚Schulschwänzen‘ zu verheimlichen bzw. zu entschuldigen. Dementsprechend wurde im Schulgesetz (§ 43 Abs. 2) festgelegt: *Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein **schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten** einholen.*
10. **Ordnungswidrig** handelt, wer *vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Entsprechend gilt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.* (§126 SchG)
11. Eine **Beurlaubung** vom Unterricht ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beurlaubungsanträge sind zwei Wochen vorher schriftlich an die Klassen- oder an die Schulleitung zu richten. Ein Tag kann von der Klassenleitung, mehrere Tage und Beurlaubungen **vor oder nach den Ferien**, vor oder nach beweglichen Ferientagen und **Feiertagen** können nur aus wichtigen Gründen von der Schulleitung genehmigt werden.